



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1992

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510 21700 26	12. 10. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinie „Informationsaustausch Schleuser“; Vorläufige Richtlinie über den Informationsaustausch zur Bekämpfung von illegalen Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängender Straftaten sowie der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern zwischen den Polizeien der Länder, den mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden, dem Bundeskriminalamt, den Ausländerbehörden, den Auslandsvertretungen, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Landesarbeitsämtern, den Sozialbehörden und der Grenzschutzzdirektion Koblenz	1710
2160	7. 10. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1714
21701	5. 10. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung in sozialpädiatrischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen	1714
22308	12. 10. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Grundordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1715
26	6. 10. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerrecht	1715

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
1. 10. 1992	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1715
23. 10. 1992	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR).	1716

20510
21700
28

I.

Vorläufige Richtlinie „Informationsaustausch Schleuser“

**Vorläufige Richtlinie
über den Informationsaustausch zur Bekämpfung von
illegalen Schleusertätigkeiten und damit
zusammenhängender Straftaten sowie der illegalen
Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern
zwischen den Polizeien der Länder, den mit der
grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden, dem
Bundeskriminalamt, den Ausländerbehörden, den
Auslandsvertretungen, dem Bundesamt für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den
Landesarbeitsämtern, den Sozialbehörden und der
Grenzschutzzdirektion Koblenz**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
IV D 1 – 6592/1 – I B 4/43.322.1 –
I B 5/44.484 – u. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – II C 5 –
9160.3/II A 5 –
v. 12. 10. 1992

1 Allgemeines

1.1 Ziel des Informationsaustausches ist, die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder in die Lage zu versetzen, die ihnen jeweils möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängender Straftaten sowie gegen die illegalen Einreisen und den illegalen Aufenthalt von Ausländern aufeinander abgestimmt zu ergreifen.

Dazu ist erforderlich, daß

- alle in Betracht kommenden Stellen sich der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und insoweit arbeitsteiligen Aufgabenerledigung bewußt sind,
- alle in Betracht kommenden Stellen bereit sind, Informationen möglichst umfassend auszutauschen, sowie
- auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen ein jeweils zu aktualisierendes Lagebild vorhanden ist und bei allen in Betracht kommenden Stellen ausgewertet wird, um geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im einzelnen sind dies Maßnahmen zur

- Bekämpfung von illegalen Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängender Straftaten,
- Verhinderung der illegalen Einreise von Ausländern,
- Verhinderung des illegalen Aufenthalts von Ausländern,
- Verhinderung der unerlaubten Anwerbung/Vermittlung/Überlassung oder Beschäftigung von Ausländern,

sowie zur

- Bekämpfung des Herstellens und Gebrauchens von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich benutzten Grenzübertrittsdokumenten und Aufenthaltstiteln.

1.2 Aufgabe der bei der Grenzschutzzdirektion Koblenz eingerichteten „Zentralstelle zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern“ (nachfolgend: Zentralstelle) ist es, auf der Grundlage einschlägiger Erkenntnisse für die Bundesrepublik Deutschland ein umfassendes Lagebild über illegale Schleusertätigkeiten (nachfolgend: Bundeslagebild) und damit zusammenhängende Straftaten sowie die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt von Ausländern zu erstellen, auszuwerten und daraus geeignete Bekämpfungsstrategien und -maßnahmen im Zusammenwirken mit allen anderen damit ebenfalls befaßten Stellen des Bundes und der Länder zu entwickeln und umzusetzen.

Aufgabe des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ist es, ein „Lagebild Schleusertätigkeiten Nord-

rhein-Westfalen“ (nachfolgend: Landeslagebild) über illegale Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängende Straftaten zu erstellen und mit der Zentralstelle bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Bekämpfungsstrategien und -maßnahmen zusammenzuarbeiten.

1.3 Das Bundeslagebild wird auf der Grundlage folgender Erkenntnisse erstellt und fortlaufend aktualisiert:

- bereits vorliegende Informationen,
- von den mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden zugeleitete Informationen,
- von den Auslandsvertretungen übermittelte Informationen,
- vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge monatlich zugeleitete „Zugangs- und Entscheidungsstatistiken nach Fällen und Personen“ sowie Einzelmeldungen aufgrund von Erkenntnissen, die sich im Laufe der Asylverfahren ergeben,
- Informationen, die gemäß der Richtlinie übermittelt werden.

Das Landeslagebild stützt sich auf

- bereits vorliegende Informationen mit Landesbezug,
- Informationen der Polizei-, Ausländer- und Sozialbehörden (insbesondere der örtlichen Sozialämter) des Landes Nordrhein-Westfalen, die ihr gemäß der Richtlinie übermittelt werden,
- Erkenntnisse aus Strafverfahren und Meldedienst.

1.4 Das von der Zentralstelle analysierte und bewertete Bundeslagebild wird den am Informationsaustausch beteiligten Stellen zugeleitet in Form von

- Schnellbriefen,
- Sofortinformationen,
- Monatsberichten,
- Halbjahresberichten,
- Jahresberichten,
- grafischen Darstellungen.

Das Landeslagebild ist in Form von

- Monatsberichten,
- Halbjahresberichten,
- Jahresberichten

darzustellen und dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie den Polizei-, Ausländer- und Sozialbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, nachrichtlich der Zentralstelle, zuzuleiten.

1.5 Eine effektive Tätigkeit der Zentralstelle ist nur auf der Grundlage eines Informationsaustausches zwischen der Grenzschutzzdirektion und

- den mit der Wahrnehmung von grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Dienststellen des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Länder,
 - dem Bundeskriminalamt,
 - dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
 - den Auslandsvertretungen,
 - den Polizeien der Länder
 - den Ausländerbehörden,
 - den Landesarbeitsämtern
- sowie
- den Sozialbehörden
- möglich.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen bedarf der Unterrichtung durch folgende Behörden:

- Polizeibehörden,
- Ausländerbehörden,
- Sozialbehörden.

- 1.6 Die vorgenannten Stellen übermitteln der Zentralstelle die benötigten Informationen.
- 1.6.1 Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen übersenden den ausgefüllten Mitteilungsbeleg in doppelter Ausfertigung an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Das Landeskriminalamt leitet eine Ausfertigung unverzüglich an die Zentralstelle weiter.
- 1.6.2 Die Ausländer- und Sozialbehörden übersenden gleichzeitig je eine Ausfertigung an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die Zentralstelle.
- Anlage 1.6.3 Als Mitteilungsbeleg ist ein Formblatt gemäß Anlage (Muster) zu verwenden.
- 1.7 Zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen ist bei einer dienstlich notwendigen Unterrichtung anderer am Informationsaustausch beteiligter Stellen zu vermerken, daß die Zentralstelle und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen bereits informiert wurden oder noch werden.
- 2 **Inhalt des Informationsdienstes zur Bekämpfung von illegalen Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängender Straftaten sowie der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern**
- Die Polizeien der Länder, die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden, das Bundeskriminalamt, die Ausländerbehörden, die Auslandsvertretungen, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Landesarbeitsämter und die Sozialbehörden teilen der Zentralstelle in **anonymisierter Form** auswertungsrelevante Sachverhalte mit. Dies können insbesondere sein Fälle
- der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes von Ausländern, sofern Personen und Personenvereinigungen dies unterstützen oder diese solcher Handlungen oder damit zusammenhängender Straftaten verdächtig sind,
 - in denen Ausländer über die Grenze geschleust wurden,
 - in denen besondere Schleusungsmethoden und Schleusungsmittel (z. B. Paßfälschungen, Paßüberlassungen, Sichtvermerkserschleichungen) angewandt wurden,
 - in denen zur mißbräuchlichen Antragstellung im Sinne des § 38 des Asylverfahrensgesetzes verleitet wurde,
 - in denen Ausländer illegal einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen oder nachgegangen sind,
 - in denen Ausländer durch Betrug mißbräuchlich Sozialleistungen beziehen,
 - in denen Personen und Personenvereinigungen unerlaubt das Anwerben, Vermitteln, Überlassen oder Beschäftigen von Ausländern fördern oder solcher Handlungen verdächtig sind, einschließlich der ermittelten Arbeitnehmer,
 - des Herstellens oder Gebrauchens von ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich benutzten Grenzübertrittsdokumenten und Aufenthaltstiteln.
- 3 **Umfang des Informationsaustausches**
- Die am Informationsaustausch beteiligten Stellen teilen der Zentralstelle die bei ihnen anfallenden Informationen möglichst vollständig und zeitnah mit. Im einzelnen übermitteln sie folgende Angaben:
- 3.1 Zur Person: Nationalität, Alter, Geschlecht,
- 3.2 zu den benutzten Grenzübertrittsdokumenten: Angaben über echte oder ge- oder verfälschte oder mißbräuchlich benutzte Reisepässe bzw. ebensolche Aufenthalttitel oder Sichtvermerke unter Angabe von Art, Ausstellungsdatum-, -ort und -behörde, Geltungsbereich, Gültigkeitsdauer, Auflagen und Bedingungen,
- (Ergänzender Hinweis: ge- und verfälschte Grenzübertrittsdokumente sollen nach Möglichkeit eingezogen und entweder der Staatsanwaltschaft oder unmittelbar der Grenzschutzzdirektion – Zentralstelle zur Bekämpfung von Urkundendelikten – übersandt werden),
- 3.3 Erkenntnisse hinsichtlich der
- 3.3.1 Planung und Vorbereitung
- Anlaß zum Reiseantritt (Anwerbung/Vermittlung/Presseveröffentlichungen etc.),
 - Festlegung der Reiseroute,
 - Beschaffung von Grenzübertrittsdokumenten, Sichtvermerken (auch für Drittstaaten), Arbeitserlaubnissen, Steuer- oder Versicherungsnachweisen sowie ge- oder verfälschten oder mißbräuchlich benutzten Grenzübertrittsdokumenten oder sonstigen Urkunden,
 - Art, Ort und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu Schleusern,
 - Art der Finanzierung von Reise und Schleusung (Modalitäten z. B. Vorschußzahlungen, Währung),
- 3.3.2 Durchführung
- Ort und Zeit des Reisebeginns,
 - Ort und Zeit des Grenzübertritts,
 - Stationen der Reise, ggf. Gründe für Zwischenaufenthalte,
 - Umgehung von Grenzkontrollen in Drittstaaten,
 - benutzte Verkehrsmittel, (Flug-, Zug-Nummer, Kfz-Typ, -farbe, Nationalität, Alter und Geschlecht von Halter und Fahrer),
 - Nationalität, Alter und Geschlecht des Wortführers bzw. Transportleiters,
 - Nationalität, Alter und Geschlecht sonstiger Begleitpersonen (dauernd oder zeitweilig),
 - Aufenthaltsorte und Unterkünfte in Deutschland und ggf. im Ausland,
 - Bestreitung des Lebensunterhaltes (Darlehen, Vorschüsse, Arbeitsentgelte),
 - Nationalität, Alter und Geschlecht von Unterstützern (z. B. Paßbeschaffer, Fälscher von Grenzübertrittsdokumenten, Schleuser, Arbeitgeber, Verleiher, Entleihen, Lohnauszahler),
 - Beschäftigungsorte, „art und -zeiträume, Art der Beschäftigungsbetriebe, Tätigkeiten (Belege durch Lohnabrechnungen, Stundenzettel, Verträge vorhanden?).

(Behörde/Dienststelle)

(Ort, Datum)

Bearbeiter :

Telefon:

- An das
Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen
- Abteilung 3 -
Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf

- An die
Grenzschutzdirektion
- Zentralstelle -
Postfach 1644

5400 Koblenz

Mitteilung von Sachverhalten zu illegalen Schleusertätigkeiten und damit zusammenhängenden Straftaten

1. Art des Falles

- Schleusung von Ausländern über die Grenze
 - Feststellung besonderer Schleusungsmethoden/-mittel (welche):

- Feststellung von Personen/Personenvereinigungen, die im Verdacht stehen,
 - die illegale Einreise von Ausländern zu unterstützen
 - den illegalen Aufenthalt von Ausländern zu unterstützen
 - unerlaubt Ausländer anzuwerben, zu vermitteln, zu überlassen oder zu beschäftigen
 - Zahlenmäßige Massierung bestimmter Nationalitäten, die
 - illegal eingereist sind
 - zur mißbräuchlichen Asylantragstellung verleitet wurden
 - durch Betrug widerrechtlich Sozialleistung beziehen
 - Sonstige bedeutsame Fälle (Art):

2. Angaben zu Geschleusten: Nationalität/Anzahl der Männer, Frauen und Kinder/Alter der Erwachsenen/von - bis)

3. Angaben zu Reisedokumenten²

- gefälschte verfälschte mißbräuchl. benutzte echte
 Reisepässe Aufenthaltstitel Sichtvermerke

1 (keine personenbezogenen Daten)

²{Zeilen kombiniert ankreuzen}

4. Angaben zu Planung und Vorbereitung der Reise (Anlaß zum Reiseantritt/ Festlegung der Reiseroute/ Beschaffung der Grenzübertritte- und anderer Dokumente/ Kontaktaufnahme zu Schleusern/ Finanzierung der Reise und Schleusung)

5. Angaben zur Durchführung der Reise (Reisebeginn/ Grenzübertritte/ Zwischenaufenthalte im Ausland/ Umgehung von Grenzkontrollen/ benutzte Verkehrsmittel)

6. Angaben zu Nationalität (N), Alter (A) und Geschlecht (m/w) von

Wortführer Transportleiter Reisebegleiter Unterstützer
N:
A:
m/w

Funktion

Paßbeschaffer Paßfälscher Schleuser
 Arbeitgeber Verleiher Entleiher Lohnauszahler

7. Angaben zum Aufenthalt in Deutschland

Aufenthaltsorte:

Art der Unterkünfte:

Beschäftigungsorte:

Beschäftigungszeiträume:

Beschäftigungsarten:

Art der Beschäftigungsbetriebe :

8. Sonstige Angaben

Im Auftrag

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 7. 10. 1992 –
IV B 2 – 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Erndtebrück“ im Abschnitt „Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.“ wird eingefügt:

Deutsche Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bundesverband – e. V.,
Sitz Iserlohn
(am 28. 9. 1992)

2. Nach den Wörtern „Landesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder und junger körperbehinderter Erwachsener Nordrhein-Westfalen e. V. – Contergangeschädigten Hilfswerk –“

Sitz Ratingen
(am 17. 9. 1980“ wird eingefügt:

Landesverband Jugend und Film Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Hilden
(am 13. 7. 1992)

3. Nach den Wörtern „Politischer Arbeitskreis Schulen e. V.,“

Sitz Bonn
(am 19. 4. 1990“ wird eingefügt:

PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sozialberatung und Familienplanung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

Sitz Wuppertal
(am 23. 6. 1992)

– MBI. NW. 1992 S. 1714.

im Regierungsbezirk Düsseldorf

Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Mettmann, Viersen

im Regierungsbezirk Köln

Aachen, Bonn, Leverkusen, Kreis Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein.-Berg. Kreis,

im Regierungsbezirk Münster
Gelsenkirchen, Recklinghausen,

handelnd als örtlicher Sozialhilfeträger.

**Vereinbarung zur Finanzierung
der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung
in sozialpädiatrischen Einrichtungen
in Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Rechtlich umstrittener Sachverhalt

(1) Zwischen den Krankenkassen (§ 2 Abs. 1) und den Trägern von sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V bzw. den Sozialhilfeträgern ist streitig, in welchem Umfang die Krankenkassen bei sozialpädiatrischer Behandlung leistungsverpflichtet sind. Insoweit geht es um die Frage, ob die Kostentragungspflicht sich auf die Leistungen der Krankenversicherung – Drittes Kapitel SGB V – beschränkt oder alle medizinisch erforderlichen und angeordneten Leistungen erfaßt unter Einschluß sozialer, psychosozialer und heilpädagogischer Leistungen. Bis zum Inkrafttreten des GRG am 1. 1. 1989 waren insoweit regelmäßig pauschale Absprachen getroffen worden, die insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit von Psychologen, Heilpädagogen und Sozialarbeitern die Sozialhilfeträger mit einem Teil der Kosten belasteten.

(2) Diese streitige Rechtsfrage nach dem Umfang der Kostentragungs- bzw. Leistungspflicht soll in den Musterrechtsstreiten:

- a) Landschaftsverband Rheinland % Schiedsstelle KHG-NRW i. S. RKNZ Bonn,
 - b) Krankenanstalten der Stadt Köln % Landesverbände der nordrheinischen Krankenkassen einschl. VdAK
- geklärt werden.

(3) Die Partner dieser Vereinbarung werden dafür sorgen, daß ein weiterer Musterprozeß zur Klärung der Erstattungsfrage zwischen einem Sozialhilfeträger und einem Träger¹ der gesetzlichen Krankenversicherung rechtshängig wird.

§ 2

Übergangsregelung

(1) Um eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, soll der Ausgang der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gerichtsverfahren abgewartet werden.

(2) Die Krankenkassen erklären sich bereit, die bis zum 31. 12. 1988 praktizierte Finanzierungsform beizubehalten und dabei den Anteil der Kassenärztlichen Vereinigung mit zu übernehmen.

(3) Die Sozialhilfeträger erklären sich bereit, die bis zum 31. 12. 1988 praktizierte Finanzierungsform beizubehalten und den danach auf sie entfallenden Anteil ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen.

(4) Wird durch höchstrichterliche Entscheidung in den Musterstreitverfahren festgestellt, daß die Krankenkassen über den bisherigen Anteil hinaus zur Leistung/Kostentragung verpflichtet sind, so werden diese Ergebnisse auf die vergleichbaren Fälle übertragen und der Kostenanteil ausgeglichen. Die Krankenkassen verzichten hiermit ausdrücklich auf den Einwand der Verjährung gegenüber diesen Ausgleichsansprüchen.

(5) Der Kostenausgleich soll in der Weise erfolgen, daß der Sozialhilfeträger seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem jeweiligen sozialpädiatrischen Zentrum geltend macht und dieses mit der Krankenkasse abrechnet.

(6) Für die Vergangenheit verpflichten die Parteien sich so zu stellen, als ob die Vereinbarung schon am 1. Januar 1989 in Kraft getreten wäre.

21701

**Finanzierung der ambulanten
sozialpädiatrischen Behandlung
in sozialpädiatrischen Einrichtungen
in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 5. 10. 1992 –
V A 6 – 0306.6

Zur Sicherstellung der Finanzierung der ambulanten Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren in Nordrhein-Westfalen ist die nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Der Vereinbarung sind bisher beigetreten:

a) für die gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger, AOK-Landesverband Rheinland, Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Verband der Arbeiterersatzkassen e. V. Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, AOK-Landesverband Westfalen-Lippe, IKK Landesverband Westfalen-Lippe, Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse, Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. Bezirksausschuß Westfalen-Lippe, Verband der Arbeiterersatzkassen e. V. Bezirksausschuß Westfalen-Lippe, Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen, Bundesknappschaft,

b) folgende Kreise und kreisfreien Städte

im Regierungsbezirk Arnsberg
Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Siegen-Wittgenstein, Unna,

§ 3**Vertragsdurchführung**

(1) Die Parteien verpflichten sich, alles zu tun, um diese Vereinbarung durchzuführen und die Erfüllung der Sozialleistungsansprüche zu gewährleisten.

(2) Treten Zweifelsfragen auf, so unterbreitet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Vermittlungsvorschlag. Im übrigen überwacht es die Vertragsdurchführung.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit der Bekanntgabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, daß die in § 2 genannten Vertragspartner diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

– MBl. NW. 1992 S. 1714.

22308

**Grundordnung der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 10. 1992 –
II A 2-2.24.03-130-1/92

Die vom Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 2. 1992 beschlossene Grundordnung ist in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 9. 1992 – Ausgabe Nr. V/92 – veröffentlicht worden.

Mein RdErl. v. 10. 7. 1979 (SMBL. NW. 22308) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1715.

26

Ausländerrecht

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 10. 1992 –
I B 4

Meine nachstehend aufgeführten RdErl. (SMBL. NW. 26) sind überholt und werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 10. 1. 1969

Ausländerrecht: Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Praktikanten, Stipendiaten und Studenten.

2. RdErl. v. 21. 1. 1970

Ausländerrecht: Mitteilung der Justiz- und Polizeibehörden über inhaftierte Ausländer

3. RdErl. v. 23. 3. 1976

Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind

4. RdErl. v. 27. 7. 1977

Ausländerwesen: Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) – AuslVwV/AA NW –

5. Gem. RdErl. d. Innenministers

u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

6. RdErl. v. 10. 12. 1980

Ausländerwesen: Ausweisung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender

7. RdErl. v. 26. 6. 1982

Ausländerwesen: Aufenthaltserlaubnis bei Familien-nachzug

8. RdErl. v. 31. 3. 1983

Ausländerrecht: Sichtvermerksabkommen mit Kanada, Österreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

9. RdErl. v. 23. 11. 1983

Ausländerwesen: Aufenthaltserlaubnis für griechische Lehrer, die an deutschen Schulen unterrichten

10. RdErl. v. 16. 4. 1984

Ausländerwesen: Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland

11. RdErl. v. 21. 1. 1986

Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften

12. RdErl. v. 5. 2. 1988

Ausländerwesen: Bekämpfung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Ausländern

13. RdErl. v. 30. 6. 1988

Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer bei Rückkehr ihrer Eltern in die Heimat

14. RdErl. v. 23. 5. 1989

Ausländerwesen: Aufenthaltserlaubnis für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zur Wiedereinreise

– MBl. NW. 1992 S. 1715.

II.**Landesversicherungsanstalt Westfalen**

**Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1992

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. 10. 1992 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis,
Uerdinger Str. 58, 4000 Düsseldorf 30
– Vertreter der Arbeitgeber –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Münster, den 1. 10. 1992

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Henke
Vorsitzender

– MBl. NW. 1992 S. 1715.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 23. 10. 1992

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 11. Dezember 1992 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß

27. November 1992, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Verkehrsausschuß

30. November 1992, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Stadtbahnausschuß

2. Dezember 1992, 13.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

7. Dezember 1992, 11.00 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1992 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 23. Oktober 1992

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

– MBl. NW. 1992 S. 1716.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569